

Standardisierte Erstbefragungen durch die Kinderschutzgruppe der Universitäts-Kinderklinik des Inselspitals Bern bei Verdacht auf Kindsmisshandlungen

Was ist eine STEB?

Die Standardisierte Erstbefragung (STEB) ist eine Befragung von Kindern und Jugendlichen bei **Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung**, welche klaren Vorgaben folgt und auf **Video** aufgezeichnet wird. Das Kind wird durch eine Fachperson der Kinderschutzgruppe des Inselspitals befragt in einem speziell dafür eingerichteten Raum. Eine weitere Mitarbeiterin der Kinderschutzgruppe beobachtet die Befragung und bedient die Technik.

Eine STEB unterscheidet sich von einer umfassenden Abklärung sowie von einer Anhörung des Kindes und ist auch von einem Gutachten abzugrenzen. Die Kinderschutzgruppe kann auch in Französisch und Englisch befragen.

Die STEB kann als Ergänzung im Rahmen einer behördlichen Abklärung oder strafrechtlichen Untersuchung integriert werden. Die standardisierte Befragung erfüllt **forensische Kriterien** und kann damit vor Gericht verwendet werden. Die Kinderschutzgruppe beurteilt nicht die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Kindes. Bei Bedarf steht sie beratend bei der Planung weiterer Schritte zur Verfügung.

Wer kann eine STEB in Auftrag geben?

- Kinderschutzbehörden im Rahmen der Abklärung als Ergänzung ihrer Beurteilung bei Verdacht auf Kindwohlgefährdung (zB. physische, psychische oder sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung)
- Gerichte
- Polizei / Staatsanwaltschaft
- Jugendliche und Erwachsene (sogenannte Selbstmelder) *

*(In Trennungs- oder Scheidungsverfahren wird eine STEB nur auf behördliche oder gerichtliche Anordnung durchgeführt)

Kosten:

- Aufträge von Behörden und Gerichten werden diesen entsprechend dem Tarmed-Tarif in Rechnung gestellt. Je nach Aufwand kann zum voraus ein Kostendach abgeschätzt werden.
- Bei Aufträgen durch Selbstmelder wird über die Grundversicherung der Krankenkasse abgerechnet.
- STEB im Auftrag der strafrechtlichen Behörden sind kostenlos (kant. Kinderschutzkonzept).

Voraussetzungen für eine STEB

1. Besteht der Verdacht auf eine Misshandlung aufgrund von Aussagen und/oder auffälligen Verhaltensweisen des Kindes, soll die **Indikation** zu einer Befragung vorgängig mit der Kinderschutzgruppe diskutiert werden.

2. Das Kind muss **befragungsfähig** sein, d.h. es muss mit einer bisher fremden Person (Befragerin) alleine in einem Raum bleiben können, sich auf die Situation einlassen und frei erzählen können. Es muss ausreichend über sprachliche Fähigkeiten verfügen, um Handlungsabläufe schildern zu können. Das Kind sollte in freier Erzählung berichten können, was es erlebt hat. In einer STEB wird auf Exploration im Spiel bewusst verzichtet.

Eine Befragung ist in der Regel ab vier Jahren möglich.

3. Das Kind muss **befragungswillig** sein, d.h. es sollte gut vorbereitet werden auf die Gesprächssituation.
4. Die fraglichen Ereignisse sollen sinnvollerweise nur solange zurückliegen, wie das Kind diese Erinnerung altersabhängig möglichst unverfälscht abrufen kann.
5. Um möglichst unverfälschte Aussagen zu erhalten, sollte das Kind vor einer STEB weder ausgefragt werden noch mit vielen Personen über die Ereignisse sprechen.

Vorbereitung und Durchführung der Befragung

Es findet immer ein Vorgespräch mit dem Auftraggeber statt. Dabei werden Informationen über das Kind und die begleitenden Umstände eingeholt, um möglichst optimale Voraussetzungen für eine gute Interaktion und Kommunikation zwischen Befragterin und Kind zu schaffen.

Eltern oder Begleitpersonen werden durch die Kinderschutzgruppe instruiert, wie und wann sie das Kind konkret vorbereiten sollen. Das Kind muss eine Vorstellung davon haben, was es erwartet, von wem es begleitet wird, wie das Befragungssetting aussieht, was von ihm erwartet wird und wovon es erzählen soll. Es werden keine notfallmässigen Befragungen durchgeführt. Im Beobachtungsraum dürfen nach Rücksprache nur Fachpersonen (Polizei, Anwaltschaft, Beistand etc.) die Befragung mitverfolgen, nicht jedoch Familienangehörige oder Obhutsberechtigte.

Wichtig: Wenn Eltern/Elternteile die Befragung des Kindes befürworten und das Kind dafür motivieren, kann das Kind mit der Situation der Befragung meistens gut umgehen.

Was muss die Kinderschutzgruppe zur Vorbereitung auf eine STEB wissen?

Von Behörden und Gerichten muss ein schriftlich formulierter Auftrag mit folgenden Punkten verfasst werden:

- Erfassung der Erstaussage (wann, wo und durch wen sind welche Aussagen zustande gekommen, möglichst in den Worten des Kindes)
- zivilrechtliche Situation (Sorgerecht, Obhut etc.)
- Situation des Kindes (Wohn- und Familiensituation)
- Fragestellungen/-bereiche, bezüglich möglicher Gefährdung, Misshandlung, Vernachlässigung

Information und Berichterstattung

Direkt nach Befragung findet mit der fallführenden Person und/oder der Sorgeberechtigten ein kurzer Abschied ohne Gesprächsauswertung statt. Die Aussagen des Kindes werden mit einem Protokoll zusammengefasst und dem Auftraggeber geschickt. Gestützt auf die Befragung und im Gespräch mit dem Auftraggeber können die Fachpersonen der Kinderschutzgruppe auch weitergehende Beratungen oder Empfehlungen anbieten. Das Video wird archiviert. Nur Strafbehörden dürfen eine Kopie des Videos erhalten.